

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/9665 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz)

A. Problem

Die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufsverordnung) ist national umzusetzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die hierfür erforderlichen Änderungen nationaler Gesetze angestrebt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zum Erfüllungsaufwand für Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die vorgesehene Aufhebung der nationalen Leerverkaufsverbote, Transparenzpflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen und des Verbots bestimmter Kreditderivate (§§ 30h bis 30j WpHG) führt dazu, dass die Regelungen bei der Ermittlung der nationalen Bürokratiekostenbelastung nicht mehr berücksichtigt werden. Infolge der weitgehend parallelen künftigen Vorgaben nach der EU-Leerverkaufsverordnung kommt es jedoch zu keiner Entlastung. Die Bemessung der Kostenwirkung der EU-Leerverkaufsverordnung für die Europäische Union insgesamt ergibt sich aus der Folgenabschätzung.

Aus den neuen Vorgaben in § 31f WpHG folgt eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft, die zusätzliche Bürokratiekosten von 268 Euro bedingt. Darüber hinaus bedingt die Erweiterung der Prüfung von Pflichten nach § 36 WpHG im Lichte der EU-Leerverkaufsverordnung Erfüllungsaufwand in Höhe von 290 400 Euro (Dokumentation der Überprüfung der Einhaltung der zusätzlichen Pflichten und Verbote) und 5 808 Euro (Unterrichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin – durch den Prüfer bei schwerwiegendem Verstoß gegen diese Pflichten und Verbote).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält keine neuen Regelungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9665 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 beaufsichtigt die Bundesanstalt die entsprechenden Internetseiten des Bundesanzeigers.“

bb) In Absatz 3 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Beaufsichtigung der Internetseiten des Bundesanzeigers für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 sowie“.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Nach § 34d Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf diejenigen Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die ausschließlich in einer Zweigniederlassung im Sinne des § 24a des Kreditwesengesetzes oder in mehreren solcher Zweigniederlassungen tätig sind.““

c) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten und“ durch die Wörter „der Anzeigepflichten nach § 10 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie“ ersetzt.“

d) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 werden Nummer 2 Buchstabe m, Nummer 5 Buchstabe f sowie die Nummern 14a und 14b aufgehoben und werden in Nummer 19a nach den Wörtern „nicht richtig“ ein Komma und die Wörter „nicht vollständig“ eingefügt.“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 29 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zudem hat er die Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und sonstigen Anforderungen der Artikel 5 bis 10 und 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) zu prüfen.“

2. Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 26. September 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer und Björn Sängers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9665** in seiner 181. Sitzung am 24. Mai 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die EU-Leerverkaufsverordnung, die am 25. März 2012 in Kraft getreten ist und in ihren wesentlichen Teilen ab dem 1. November 2012 gilt, enthält unmittelbar geltende Verbote ungedeckter Leerverkäufe von Aktien, die zum Handel an europäischen Handelsplätzen zugelassen sind, sowie von Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Zudem werden Credit Default Swaps auf Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union verboten, die keinen Absicherungszwecken dienen. Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien und Staatsanleihen sowie Credit Default Swaps auf Staatsanleihen müssen bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte an Aufsichtsbehörden gemeldet werden. Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien müssen beim Überschreiten weiterer Schwellenwerte auch veröffentlicht werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden und die neue europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) werden befugt, in Krisensituationen weitere zeitlich befristete Transparenzvorschriften und Verbote zu erlassen. Sofern veräußerte Aktien vom Verkäufer nicht innerhalb bestimmter Fristen geliefert werden, müssen Ersatzpapiere geliefert und Strafzahlungen geleistet werden.

Die Regelungen entsprechen mit Ausnahme der Vorschriften zur Zwangseindeckung weitgehend dem im Juli 2010 erlassenen Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte (Drucksachen 17/1952 (Gesetzentwurf) und 17/2336 (Beschlussempfehlung und Bericht); BGBl. 2010 I Nr. 38, 26.07.2010, S. 945 ff.).

Um den Vollzug in Deutschland zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden bestimmt werden. Zudem sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 41 der EU-Leerverkaufsverordnung gehalten, wirksame Sanktionen für Verstöße festzulegen und deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Den Anpassungsbedarf im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und im Börsengesetz (BörsG) folgend, den die EU-Leerverkaufsverordnung auslöst, strebt der Gesetzentwurf an, die nationalen Regelungen der §§ 30h bis 30j WpHG weitgehend zu verdrängen und aufzuheben. Nationaler Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der Zuständigkeit und der Bußgeldtatbestände sowie nicht in der EU-Leerverkaufsverordnung geregelter technischer Einzelheiten der Anzeige- und Meldeverfahren. Letztere sind in der Leerverkaufs-Anzeigeverordnung vom 7. April 2011 geregelt bzw. werden Gegenstand der noch zu erlassenden Verordnung gemäß § 30i Absatz 5 Satz 1 WpHG. Etwaiger Anpassungsbedarf auf Rechtsverordnungsebene hängt von der Ausgestaltung der noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte bzw. technischen Standards der Europäischen Kommission ab. Anzu-

passen ist ferner § 4a WpHG, da die EU-Leerverkaufsverordnung abweichende Regelungen zu den Voraussetzungen für Verbote zuständiger Behörden trifft. Ferner wird angestrebt, die Regelungen zur Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln in § 36 WpHG im Lichte der EU-Leerverkaufsverordnung zu erweitern.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 13. Juni 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Börse Stuttgart AG
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Delatte, Prof. Dr. Anne-Laure, Rouen Business School
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Deutsches Aktieninstitut e. V.
- Die Deutsche Kreditwirtschaft
- Hirte, Prof. Dr. iur. Heribert, Universität Hamburg
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Marita Rindermann.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 26. September 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 23. Mai 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 13. Juni 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 erneut und in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Annahme in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, das EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz, welches verschiedene notwendige Änderungen an einigen nationalen Gesetzen vornimmt, darunter am Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und am Börsengesetz (BörsG), verbiete ungedeckte Leerverkäufe von Aktien und bestimmter Credit Default Swaps auf europäische Staatsanleihen. Die Regelungen der EU-Leerverkaufsverordnung würden im Übrigen weitestgehend dem vom Deutschen Bundestag bereits im Juli 2010 erlassenen Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte entsprechen (BGBl. 2010 I Nr. 38, 26.07.2010, S. 945 ff.).

Zudem wiesen die Koalitionsfraktionen die Kritik daran, dass für den Erlass zeitlich befristeter Handelsaussetzungen an Börsen nach Artikel 23 der EU-Leerverkaufsverordnung die jeweilige Börsengeschäftsführung zuständig sein solle, als nicht sachgerecht zurück. Die jeweilige Börsengeschäftsführung verfüge über die notwendigen Daten und die Marktnähe, um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Erlass zeitlich befristeter Maßnahmen an dem jeweiligen Handelsplatz zu treffen. Die Börsengeschäftsführung sei zudem bereits nach dem Börsengesetz für Handelsaussetzungen zuständig, die mit Maßnahmen nach Artikel 23 der EU-Leerverkaufsverordnung vergleichbar seien.

Die Koalitionsfraktionen machten zwar auch deutlich, dass sie ebenfalls erwogen hätten, die Handelsaussetzungen an Börsen nach Artikel 23 der EU-Leerverkaufsverordnung in die Zuständigkeit der BaFin zu legen, aber sie seien im Verlauf der Beratungen zu der Überzeugung gelangt, dass es sachgerechter sei, dies bei der jeweiligen Börsengeschäftsführung selbst zu belassen, weil derartige Probleme immer an den einzelnen Marktplätzen auftreten würden. Siedele man die Entscheidung über eine Handelsaussetzung auf der unteren Ebene, direkt bei der Börsengeschäftsführung selbst, an, könne diese natürlich wesentlich schneller reagieren, als wenn man die Notwendigkeit einbauen würde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an dieser Entscheidung zu beteiligen. Unter Würdigung dieser Aspekte hätten sich die Koalitionsfraktionen dazu entschlossen, die Entscheidung über eine Handelsaussetzung, wie vom Gesetzentwurf vorgesehen, bei der Börsengeschäftsführung zu belassen.

Ferner habe es während der Beratungen Überlegungen gegeben, die nach Artikel 15 der EU-Verordnung für Börsen mit CCP-Anbindung (Central Counterparty) bestehende „Eindeckungspflicht“ auch auf andere Börsen ohne CCP-Anbindung auszuweiten. Die Koalitionsfraktionen hätten sich allerdings dazu entschlossen, das Thema erst in den Beratungen zum Hochfrequenzhandelsgesetz aufzugreifen, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich ausführlich mit der Thematik zu beschäftigen und einen solchen Änderungsantrag in einer öffentlichen Anhörung diskutieren zu können.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, es sei unstrittig, dass ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe sinnvoll und notwendig sei. Die Regelung, dass letztendlich die jeweilige Börsengeschäftsführung für eine Handelsaussetzungen an Börsen nach Artikel 23 der EU-Leerverkaufsverordnung zuständig sein soll, stoße jedoch auf Ablehnung. Die Fraktion der SPD vertrete die Auffassung, dass ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe wirksam sein müsse und Umgehungstatbestände

nicht zugelassen werden dürften. Wer die Finanzmärkte und ihre Akteure beobachte, wisse, dass Umgehungstatbestände schnell gefunden und angewandt werden würden. Wenn das Gesetz einen solchen Tatbestand eröffne, sei dies auch legitim. Erlasse zudem eine einzelne Börsengeschäftsführung eine Handelsaussetzung, gehe der Handel an anderen Börsenplätzen weiter. Damit sei das Problem nicht gelöst. Es müsse vielmehr die BaFin entsprechend tätig werden. Dies sei auch bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung sehr deutlich geworden. Die Sachverständigen, die tagtäglich mit dieser Problematik zu tun haben, hätten mehrheitlich ebenfalls diese Position vertreten. Die Fraktion der SPD bedauere, dass die Koalitionsfraktionen an dieser Stelle nicht die notwendige Flexibilität aufbrächten, ihre Position in dieser Frage zu überdenken.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte, von der Sache her wisse man das Umsetzungsgesetz und die Verordnung zweifelsohne in die richtige Richtung. Allerdings müsse das vorliegende Gesetz in seiner Gesamtheit betrachtet werden.

Grundsätzlich zu begrüßen sei, dass Regelungen zu Verboten von Leerverkäufen und Kreditausfallversicherungen, die seit 2010 in Deutschland gelten, nun auch auf europäischer Ebene umgesetzt werden würden, denn nationale Verbote würden weitgehend wirkungslos bleiben, weil Investoren schlicht auf Börsen in Nachbarstaaten ausweichen würden. Im Vergleich zum Status quo sei ferner das Bemühen zum Schaffen von mehr Transparenz durch Kennzeichnungs-, Melde- und Veröffentlichungspflichten zu begrüßen. Vom Prinzip her könnten die Regulierungsbehörden damit die Märkte beobachten, entstehende Risiken entdecken und unter festgelegten Voraussetzungen – in Ausnahmesituationen wie sich verstärkender Kursverfall oder Turbulenzen – entsprechend agieren und zeitlich befristete Verbote für Instrumente aussprechen.

Gehe man aber tiefer und betrachte die Substanz von Verordnung und Umsetzungsgesetz, würden deutliche Schwachstellen sichtbar werden: Verboten werden würden lediglich „ungedeckte Leerverkäufe“, und zwar solche von Aktien und bestimmten Wertpapieren, etwa Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten. Demgegenüber unberücksichtigt und weiter erlaubt würden damit orthodoxe gedeckte Leerverkäufe bleiben, womit der Verkauf von beliebigen Wertpapieren, das „Short Selling“, inklusive das Wetten auf fallende Kurse, weiterhin möglich bleiben würde. Darüber hinaus werde die Spekulation auf Schuldtitel von Staaten außerhalb der EU von den Regelungen überhaupt nicht erfasst. Ebenso wenig sei dies bei Devisenleerverkäufen der Fall, die nicht in Euro dotiert sind. Die Beschränkungen für ungedeckte Kreditausfallversicherungen (Credit Default Swaps) würden sich nur auf öffentliche Schuldtitel beziehen. In Bezug auf private Schuldtitel, also von Unternehmen und Banken, bestünden hingegen keine Beschränkungen.

Auf einen weiteren wichtigen Aspekt habe die Sachverständige Prof. Dr. Anne-Laure Delatte bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung hingewiesen: Empirische Untersuchungen würden zum einen belegen, dass es sich bei Credit Default Swaps (CDS) um das bevorzugte Instrument bei Leerverkäufen handle. Zum anderen sei der CDS-Markt vor allen Dingen ein außerbörslicher Markt, der zurzeit überhaupt nicht organisiert und kontrolliert sei.

Auch wenn die Koalitionsfraktionen nun in Form von Änderungsanträgen nachbessern würden, um zu versuchen, Arbitrage zwischen zugelassenen Handelsplätzen in Deutschland zu verringern, schaffe dies keine Lösung in Anbetracht von Abwanderungsprozessen auf OTC-Märkte und die Schaffung von Umgehungsstrukturen, einschließlich der Entwicklung von neuen Produkten. Weiter reichende Ziele, die wie die Reform der OTC-Derivatemärkte seit 2009 vorrangig auf der Agenda der G20 rangieren, würden damit in die Ferne rücken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, sie trage die Umsetzung der EU-Leerverkaufsverordnung in deutsches Recht mit, obwohl es sowohl bei dem Kompromiss, der auf europäischer Ebene erzielt worden sei, als auch in der nationalen Umsetzung einige Schwächen gebe. Das Thema Leerverkäufe zu adressieren, sei richtig und wichtig, da dieses Instrument in der Lage sei, Krisen zu verschärfen oder Fehlentwicklungen zu begünstigen, wenn über Leerverkäufe sinkende Kurse aufgrund einer selbsterfüllenden Prognose wahrscheinlicher gemacht werden.

Wie von der Sachverständigen Prof. Dr. Anne-Laure Delatte bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung angemahnt, sei es jedoch zum ersten notwendig, den Komplex der Credit Default Swaps (CDS) noch einmal einer genaueren Analyse zu unterziehen, vor allem bezüglich der Frage, ob es ausreiche, den Bereich der Staatsanleihen zu adressieren, statt den gesamten Marktbereich mit dem Verbot zu erfassen. Zum zweiten müsse die nach wie vor bestehende Umgehungsmöglichkeit über Swap-Kontrakte geregelt werden. Zum dritten müsse geklärt werden, wie ungedeckte Positionen erkannt werden können, wenn die zusammengefassten Positionen der Händler von den deutschen Aufsehern nicht erfasst werden. Viertens sei es wichtig zu sehen, dass eine Lücke bei den Market Makern bestehe. So einleuchtend die vorliegende Regelung klinge, gebe es Daten aus den USA, die zeigen würden, dass 99,6 Prozent der CDS-Verträge von nur sechs Banken gehalten werden würden. Das seien die Market Maker. Das bedeute, eine Ausnahme in diesem Bereich stelle keine Detailfrage dar, sondern erfasse das Gros des Marktes. Daher drohe an dieser Stelle, die Regulierung ins Leere zu laufen. Und schließlich sei, wie von den Koalitionsfraktionen angesprochen, die zentrale Fehleinschätzung, dass eine notwendige Handelsaussetzung an einem Börsenplatz nicht bedinge, dass an den anderen Handelsplätzen Probleme bestehen würden. Das entspreche nicht der Natur von Finanzmärkten. Sicherlich wäre es wünschenswert, aber dann hätte man sich auch in Deutschland in der Finanzkrise nicht mit den Auswirkungen der Turbulenzen am US-Finanzmarkt befassen müssen. Daher wäre es richtig, die Entscheidung über eine Handelsaussetzung auf staatlicher Ebene anzusiedeln, statt sie bei den Börsen zu belassen. Insellösungen seien an dieser Stelle nicht sinnvoll. Der Bundesrat habe dies ebenfalls als unsinnig bezeichnet.

Die Koalitionsfraktionen wiesen die Kritik der Oppositionsfraktionen zu der Regelung, dass die jeweilige Börsengeschäftsführung für Handelsaussetzungen an Börsen zuständig sein solle, zurück. Das stelle keineswegs eine Schwächung der Aufsicht dar. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit den Handelsaussetzungen nach Börsengesetz sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits jetzt vor, dass

die Unterrichtungspflichten bei Handelsaussetzung, auch bei Handelsaussetzung nach Artikel 23 der EU-Leerverkaufsverordnung, gelten würden. Die Koalitionsfraktionen würden deshalb davon ausgehen, dass sich die Börsen untereinander unverzüglich über eine Handelsaussetzung nach Artikel 23 der EU-Leerverkaufsverordnung nicht nur unterrichten würden, sondern auch unterrichten müssten. Das bedeute, wenn ein solcher Fall an einem Handelsplatz eintrete, müsse die Nachricht ohne Verzug zu den anderen Handelsplätzen, damit dort sofort geprüft werden könne, ob hier entsprechender Handlungsbedarf bestehe. Außerdem sei die Problematik durchaus handelsplatzbezogen. Dementsprechend sei es nach Ansicht der Koalitionsfraktionen so, dass es originäre Aufgabe der örtlichen Börsen sei, dort einzugreifen. Insofern könne man die Einwendungen der Oppositionsfraktionen hierzu nicht teilen.

Die **Bundesregierung** ergänzte, es handle sich bei diesen Handelsaussetzungen um Notmaßnahmen für einen ganz kurzen Zeitraum. Sie müssten am Ende des nächsten Geschäftstages beendet sein. Das heiße, hier müsse schnell reagiert werden und die Maßnahme sei zeitlich befristet. Daher sei es jetzt schon bei Handelsaussetzungen nach dem Börsengesetz üblich, dass sich die Börsen vorher absprechen, da ein Alleingang bei kurzfristigen Handelsaussetzungen wenig Sinn mache. Das finde in Abstimmung mit den anderen Handelsplätzen statt. An diese Praxis knüpfe der vorliegende Gesetzentwurf an. Ungedeckte Leerverkäufe selbst seien, dessen ungeachtet, kraft EU-Verordnung und unter Aufsicht der European Securities and Markets Authority (ESMA) ohnehin verboten.

Beaufsichtigung einer Website des Bundesanzeigers und Ermächtigung zur Ausgestaltung der Aufsicht

Zum von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 1 betonten die Koalitionsfraktionen, damit werde sichergestellt, dass die bisherige Praxis der Veröffentlichung von Netto-Leerverkaufspositionen im Bundesanzeiger fortgeführt werden könne, da die EU-Leerverkaufsverordnung die Veröffentlichung entweder auf einer von der jeweiligen Aufsichtsbehörde verwaltete oder auf einer von dieser beaufsichtigten Internetseite vorschreibe. Näheres zu den Überwachungsbeugnissen gegenüber dem Bundesanzeiger könne in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Prüfungspflicht

Außerdem betonten die Koalitionsfraktionen, der vorliegende Gesetzentwurf sehe derzeit vor, dass die Einhaltung der Leerverkaufsverbote sowie der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der EU-Leerverkaufsverordnung durch die Prüfer im Rahmen der Prüfung nach dem WpHG zu prüfen sei. Seitens der Deutschen Kreditwirtschaft und des Instituts für Wirtschaftsprüfer sei das Petitum geäußert worden, hiervor abzusehen und stattdessen die Prüfung in die Jahresabschlussprüfung zu integrieren, welches der bisherigen Prüfungspraxis entspreche. Dieses Petitum würden die Koalitionsfraktionen als sinnvoll erachten, da es Doppel-

prüfungen und somit unnötigen Mehraufwand vermeiden würde. Mit dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 2 strebe man an, diesem Petitum nachzukommen.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Weitere Änderungsanträge

Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen zwei weitere Änderungsanträge vor, die nicht unmittelbar mit dem Gesetz zu tun haben. Es würden damit aber ebenfalls Klarstellungen im Wertpapierhandelsgesetz angestrebt. Daher sei es sachgerecht, dies im Zusammenhang mit der Verabschiedung des EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetzes zu normieren.

Der Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 3 strebe die Klarstellung an, dass auch die nicht vollständige Anfertigung eines Beratungsprotokolls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sei. Nach der derzeitigen Formulierung im WpHG liege eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn ein Beratungsprotokoll „nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig“ angefertigt werde. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, werde angestrebt, dies klarzustellen.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 4 greife ein gemeinsames Petitum der Deutschen Kreditwirtschaft und der BaFin auf, dass sich das Beraterregister auf im Inland tätige Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränken und nicht auch alle Berater in ausländischen Zweigniederlassungen erfassen solle. Mit dem Anleger-schutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, welches bereits Anfang 2011 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden sei, werde geregelt, dass ab dem 1. November 2012 Mitarbeiter, die in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte eingesetzt werden, bei der BaFin registriert werden müssten (§ 34d WpHG), um die Erkenntnisse der BaFin über die Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten nach dem WpHG zu verbessern. EU- und EWR-Zweigniederlassungen würden den Wohlverhaltenspflichten des jeweiligen Aufnahme-staates unterfallen. Das heiße, dass auch die Aufsichtsbehörde des Aufnahme-staates für die dahingehende Aufsicht zuständig sei. Demzufolge sei eine Registrierung dieser im Ausland tätigen Mitarbeiter bei der BaFin unnötig. Für die Institute gelte jedoch selbstverständlich auch weiterhin die Pflicht, auch in Zweigniederlassungen nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen.

Dem Änderungsantrag stimmt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Behebung eines redaktionellen Fehlers

Schließlich legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zur Behebung eines redaktionellen Fehlers im WpHG vor (Umdruck Nummer 5).

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1 – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 5; § 30h)

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc

(Absatz 2 Satz 2 – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a – neu)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die bisherige Praxis der Veröffentlichung von Netto-Leerverkaufspositionen im Bundesanzeiger fortgeführt werden kann, da die EU-Leerverkaufsverordnung gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 die Veröffentlichung entweder auf einer von der jeweiligen Aufsichtsbehörde verwalteten oder auf einer von dieser beaufsichtigten Internetseite vorschreibt. Näheres zu den Überwachungsbefugnissen gegenüber dem Bundesanzeiger kann in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3)

Es wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Buchstabe b (Einfügung einer neuen Nummer 7a; § 34d Absatz 5a – neu)

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der besonderen Organisationspflichten nach § 34d Absatz 1 bis 5 WpHG in der Fassung des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes auf im Inland tätige Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt. Die Anzeigepflichten in Bezug auf den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte zielen im Ergebnis auf eine Verbesserung der Erkenntnisse der Bundesanstalt über die Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten nach dem WpHG.

EU- bzw. EWR-Zweigniederlassungen im Sinne des § 24a KWG unterfallen den Wohlverhaltenspflichten des jeweiligen Aufnahme-staates, dessen Aufsichtsbehörde auch für die dahingehende Aufsicht zuständig ist. Für die Beaufsichtigung durch die BaFin bedarf es hinsichtlich ausschließlich dort tätiger Mitarbeiter folglich nicht der nach § 34d WpHG zu liefernden Informationen. Die auch für rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen nach § 24a KWG geltende allgemeine Verpflichtung von Instituten, nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe c (Änderung von Nummer 8 Buchstabe a; § 36 Absatz 1 Satz 1)

Im Gesetzentwurf ist derzeit vorgesehen, die Einhaltung der Verbote nach den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach den Artikeln 5 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 durch die Prüfer im Rahmen der Prüfung nach dem Wertpapierhandelsgesetz prüfen zu lassen. Dieses wird geändert und stattdessen die Prüfung in die Jahresabschlussprüfung integriert, welches der bisherigen Prüfungspraxis entspricht.

Zu Buchstabe d (Änderung von Nummer 9 Buchstabe a;
§ 39 Absatz 2)

Die vorgesehene Ergänzung von § 39 Absatz 2 Nummer 19 stellt sicher, dass auch die nicht vollständige Anfertigung eines Beratungsprotokolls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 3 –
Änderung des Kreditwesengesetzes)

Siehe hierzu Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (Inkrafttreten)

Folgeänderung.

Berlin, den 26. September 2012

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

